

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 6
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Medenbach
am 15.07.2004

Maßnahmen zur Minderung des Fluglärms

Der Magistrat wird gebeten, die Landeregierung zu bitten, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative mit dem Ziele zu starten, das in starkem Maße überholte Fluglärmgesetz aus dem Jahre 1971 den heutigen Erfordernissen anzupassen, rechtlich zu prüfen, ob die derzeitigen Flugrouten GOGAS und TABUM mit dem Grundgesetz, insbesondere Art. 3 I, Art. II und Art. 14 GG, vereinbar sind, gemäß den derzeit gegebenen Möglichkeiten nichts unversucht zu lassen, damit die gegenwärtigen für die Bürgerinnen und Bürger sehr lärmintensiven Routen so geändert werden, dass die Lärmbelastung für die betroffenen Bewohner erträglich wird.

Begründung:

Grundlage für die Festlegung von Flugrouten ist das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), für das der Bundesminister für Verkehr zuständig ist. Mit der Wahrnehmung der in dem LuftVG genannten Aufgaben des Bundesministers für Verkehr wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) beauftragt. In der Praxis legt somit die DFS die Flugrouten fest (man hat den Eindruck, dies geschieht nach Gutsherrenart), die dann das Luftfahrtbundesamt übernimmt und veröffentlicht. Die Vorgaben sind dann für die Piloten verbindlich, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger, die den Fluglärm ertragen müssen.

Eine Änderung dieses Verfahrens ist längst überfällig. Es geht nicht an, dass Flugrouten festgelegt werden, ohne dass die betroffenen Bewohner bzw. die Kommunen kein Mitspracherecht haben. Wie bei der Planung von Verkehrswegen der anderen Art (z.B. Bahnstrecken und Straßen) ist auch bei Flugrouten ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Ergänzung des LuftVG müßte u.E. folgende Punkte berücksichtigen.

- 1) Die Einbindung der Kommunen (Planfeststellungsverfahren) mit einem gleichberechtigten Mitspracherecht.
- 2) Die Flugrouten sind vorrangig über unbewohnte oder nur sehr dünn besiedelte Gebiete zu führen. Eine Bündelung des Luftverkehrs ist nur dann anzuwenden, wenn die Routen über unbebautes Gebiet führen.
- 3) Ist nur bebautes Gebiet vorhanden, so ist, um die Gleichbehandlung gem. Art. 3 I GG sicherzustellen die Bündelung zu Gunsten einer fächerförmigen Verteilung des Flugverkehrs zu vermeiden.
- 4) Für die Routenführung dürfen nicht rein wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein, sondern in erster Linie sind solche Trassen zu wählen, bei denen die wenigsten Bewohner durch Fluglärm belästigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind auch Umwegführungen in Kauf zu nehmen.

Was unsere Situation in Wiesbaden-Medenbach betrifft so gibt es u.E. durchaus eine

Möglichkeit, den Fluglärmpegel zu minimieren. Sogleich hinter Massenheim könnten die Flugzeuge zwischen den Ortschaften hindurchfliegen. Das unmittelbare Überfliegen von Siedlungsgebieten könnte damit vermieden werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die rot dargestellte Linie in der anliegenden Karte. Eine andere Alternative wäre die generelle Südumfliegung von Wiesbaden und Mainz über nahezu unbebautes Gebiet, wie es derzeit nur bei Nachtzeiten geschieht.

Wir bitten in dieser Angelegenheit nicht locker zu lassen und die unterbreiteten Vorschläge zu überdenken.

Beschluss Nr. 0032

antragsgemäß beschlossen

Verteiler:

Dez IV / Amt 36
101400 z.d.A.

Rauch
Ortsvorsteher